



Amtsblatt

Nummer 3

vom 4. April 2025

Inhalt:

- Nr. 20 Fortführung der Strukturreform im Bistum Görlitz bis zum Jahr 2030
- Nr. 21 Dekret zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen) vom 25. November 2015
- Nr. 22 Prüfungsordnung für Priesterkandidaten, Diakone im Hauptamt sowie Gemeindeassistentinnen und -assistenten während der zweiten Bildungsphase: Pastorkurs (Berufseinführung) im Bistum Görlitz
- Nr. 23 Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2026
- Nr. 24 Anträge zur Förderung von Bauprojekten durch das Bonifatiuswerk
- Nr. 25 Ausschreibung der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten in Cottbus
- Nr. 26 Personalien Priester
- Nr. 27 Treffen der Jubelpaare am 11. Oktober 2025 – Bitte um Meldung an das Bischöfliche Ordinariat
- Nr. 28 Termine für die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Görlitz
- Nr. 29 Lied zum Heiligen Jahr
- Nr. 30 Freie Plätze in Zinnowitz - Caritas-Ferienzeit 2025

Nr. 20 Fortführung der Strukturreform im Bistum Görlitz bis zum Jahr 2030

Um den künftigen pastoralen Gegebenheiten und Erfordernissen im Bistum Görlitz Rechnung zu tragen, hat Bischof Ipolt nach zweijährigem Beratungsprozess und erfolgter Beteiligung der Gremien in Fortführung der Strukturreform mit Dekret vom 20. Februar 2025 festgelegt, dass bis zum Jahr 2030 folgende bisherige selbstständige Pfarreien zu je einer gemeinsamen kanonischen Pfarrei zusammengeführt werden sollen:

Weißwasser und Niesky
Senftenberg und Großräschen
Lübben und Lübbenau
Finsterwalde und Luckau
Neuzelle mit Guben und Beeskow

Diese Veränderung dient vor allem der Konzentration der Verwaltung sowie der Entlastung der Pfarrer von administrativen Aufgaben und fördert zugleich das Zusammenwachsen des Gemeindelebens. Das Dekret (*Anlage 1*) und der bischöfliche Begleitbrief (*Anlage 2*) sind diesem Amtsblatt im Wortlaut beigelegt.

Nr. 21 Dekret zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen) vom 25. November 2015

In Nummer 6 des Kirchensteuerbeschlusses vom 25. November 2015 (Az. 434/2014, Amtsblatt Nr. 3 vom 18. März 2016, lfd. Nr. 33) wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (Nummer 3) für die Veranlagungszeiträume 2014 und 2015 in allen noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen anzuwenden.“

Die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Görlitz, den 28. März 2025

Az. 197/2024

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 22 Prüfungsordnung für Priesterkandidaten, Diakone im Hauptamt sowie Gemeindeassistentinnen und -assistenten während der zweiten Bildungsphase: Pastoralkurs (Berufseinführung) im Bistum Görlitz

1. Geltungsbereich

Die zweite Bildungsphase auf dem Weg zum pastoralen Dienst als Priester, Diakon oder Gemeindeferent¹ umfasst einzelne Prüfungsleistungen im Pastoralkurs, die in ihrer Gesamtheit nachfolgend als Zweite Dienstprüfung bezeichnet werden. Der Pastoralkurs setzt sich aus mehreren Ausbildungskursen zusammen: der dreijährige Berufseinführungskurs, die Weihe- und Sendungskurse sowie diözesane Ausbildungselemente.² Die einzelnen Ausbildungskurse werden in überdiözesanen Kooperationen verantwortet. Die Prüfungen finden auf Ebene der einzelnen Diözesen statt. Diese Ordnung regelt die Prüfung sowie die

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

² Diözesane Ausbildungselemente: Supervision, schulpraktische Ausbildung

Bewertung der Prüfungsleistungen in der Berufseinführungsphase für alle drei genannten pastoralen Berufe.

Sie lösen die Ordnung der zweiten Bildungsphase für Gemeindereferenten (Berufseinführungsphase) vom 3. April 2009 (Az. 404/09) bzw. die bisherige Regelung im Regionalseminar Erfurt ab.

2. Ziel der Prüfung

Die zweite Dienstprüfung dient der exemplarischen Feststellung, inwieweit die Prüfungskandidaten die notwendigen pastoralen und religionspädagogischen Kompetenzen erworben haben, um in allen kirchlichen Grundvollzügen den heutigen Anforderungen entsprechend handlungsfähig zu sein.

3. Bestandteile der Prüfung

3.1. Zwei Lehrproben im schulischen Religionsunterricht

Die erste Lehrprobe ist in der Regel im schulischen Religionsunterricht im Primar- oder Sekundarbereich am Ende des ersten Jahres der Berufseinführung zu absolvieren. Die zweite Lehrprobe soll im schulischen Religionsunterricht möglichst in einer anderen Schulart, in jedem Fall aber einer anderen Lerngruppe bis zum Ende des ersten Halbjahres des zweiten Jahres der Berufseinführung absolviert werden. Jede Lehrprobe umfasst einen Zeitraum von einer Unterrichtsstunde oder einer Doppelstunde. Näheres regelt die diözesane Ordnung zur schulpraktischen Ausbildung.

3.2. Prüfung einer einzelnen pastoralen Aktivität

Am Ende des ersten Jahres der Berufseinführung wählt der Prüfungskandidat in Absprache mit dem Leiter des Prüfungsausschusses und dem Mentor aus dem üblichen Aufgabenportfolio im Alltag eine einzelne pastorale Aktivität aus, welche einen Zeitrahmen von ca. 45 bis 60 Minuten umfasst. Die vor der Prüfung einzureichende schriftliche Erarbeitung sollte mindestens 8 und höchstens 10 Seiten umfassen. Die Prüfung soll in den ersten sechs Monaten des zweiten Jahres der Berufseinführung erfolgen.

3.3. Liturgische Prüfung inklusive Ansprache

Im zweiten Jahr bereitet der Prüfungskandidat eine liturgische Feier (z. B. Wort-Gottes-Feier, Tagzeiten-Liturgie, Andacht, Bußgottesdienst, Taufe oder ein selbst entwickeltes Format) inklusive Ansprache im Umfang von 30 bis 60 Minuten vor. Die zwei Wochen vorher einzureichende Ausarbeitung, inklusive ausgearbeiteter Ansprache sollte mindestens 8 und höchstens 10 Seiten umfassen.

3.4. Pastorale Prüfung im Rahmen eines pastoralen Projektes

Am Ende des zweiten Jahres der Berufseinführungsphase erfolgt die Abstimmung mit dem Kandidaten, dem Pastoralteam und dem Mentor über ein pastorales Projekt, das im dritten Jahr geprüft wird. Spätestens zu Beginn des dritten Jahres stellt der Kandidat dem Ausbildungsverantwortlichen und dem Mentor das Projekt vor und stimmt die zeitliche Planung ab.

Grundlage der praktischen Prüfung ist die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eines pastoralen Projektes über einen längeren Zeitraum der Berufseinführungsphase. Innerhalb des pastoralen Projektes erfolgt die praktische Prüfung einer Einheit. Die ausführliche schriftliche

Erarbeitung der Prüfungseinheit mit entsprechenden Vorüberlegungen ist zwei Wochen vor der Prüfung den Prüfern zuzuleiten. Das Portfolio soll mindestens 25 und nicht mehr als 40 Seiten umfassen und das Ziel des pastoralen Projektes enthalten. Die pastorale Prüfung wird auf das Pfarrexamen der Priester angerechnet.

3.5. Jurisdiktionsexamen Teil 1

Zukünftige Priester legen innerhalb des Weihekurses vor der Priesterweihe ein mündliches Jurisdiktionsexamen ab, um die Beichtjurisdiktion erhalten zu können.

3.6. Pastoralpsychologische Prüfung

Am Ende der pastoralpsychologischen Kurse, im dritten Jahr der Berufseinführung, findet eine Abschlussprüfung statt.

3.7. Abschlusskolloquium

Das Abschlusskolloquium umfasst einen Zeitrahmen von maximal 45 Minuten. Als Grundlage dienen die schriftliche Dokumentation und Reflexion über das eigene pastorale Handeln. Kriterien für die Reflexion gibt der Ausbildungsleiter vor. Die Erarbeitung sollte einen Umfang von 10 bis 15 Seiten umfassen und ist eine Woche vor dem Kolloquium beim jeweiligen Ausbildungsleiter schriftlich einzureichen. Mit dem Abschlusskolloquium schließt die zweite Dienstprüfung ab.

3.8. Prüfungersatzleistung

Falls Umstände, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat, eine Durchführung der aufgeführten Prüfungsleistungen ganz oder teilweise verhindern, kann der jeweilige Verantwortliche für die Berufseinführung vollständige oder anteilige Prüfungersatzleistungen festlegen.

4. Prüfungsausschüsse

4.1. Lehrproben

Der Prüfungsausschuss bei schulischen Lehrproben besteht aus dem Leiter des Schulreferats, dem Mentor im Schulbereich und dem jeweiligen Ausbildungsleiter.

4.2. Pastorale Aktivität und pastorales Projekt

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweiligen Ausbildungsleiter, dem Mentor und einem weiteren für die Prüfung geeigneten Vertreter.

4.3. Liturgische Prüfung

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweiligen Ausbildungsleiter, dem Mentor und einem Vertreter der Kommission für Liturgie und Kirchenmusik.

4.4. Jurisdiktionsexamen Teil 1

Die Prüfung findet im Rahmen des Presbyteratskurses statt.

4.5. Pastoralpsychologische Prüfung

Hier gelten die Regelungen des pastoralpsychologischen Kurses, der vom Institut für Diakonat und pastorale Dienste (IDP) Münster verantwortet wird.

4.6. Abschlusskolloquium

Das Abschlusskolloquium führen der Ausbildungsverantwortliche, der Mentor und der Dienstvorgesetzte durch.

4.7. Vertretungsregelung

Im Verhinderungsfall von Mitgliedern des zuständigen Prüfungsausschusses können durch den jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen für die Durchführung der Prüfung fachlich geeignete Vertreter genannt werden. Eine Prüfung ist gültig abgenommen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Prüfung anwesend waren und sich auf eine Beurteilung geeinigt haben.

5. Prüfungsvoraussetzungen

Die Ableistung einer Prüfung setzt voraus:

- eine Zustimmung durch den zuständigen Mentor und den Dienstvorgesetzten des Auszubildenden
- die rechtzeitige Absprache der Prüfungstermine seitens des Prüfungskandidaten mit der Leitung des Prüfungsausschusses
- die rechtzeitige Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bei allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses

6. Bewertung der Prüfungsleistungen

6.1. Allgemein

Alle Prüfungsbestandteile werden einzeln bewertet. Die Teilnoten werden gleich gewichtet und ergeben eine Gesamtnote. Sie werden schriftlich festgehalten und dem Prüfungskandidaten nach der jeweiligen Prüfung mitgeteilt.

6.2. Lehrproben und pastorale Prüfung

Die Prüfungsnote bei den beiden Lehrproben und den beiden pastoralen Prüfungen setzt sich aus drei jeweils einzeln zu bewertenden Prüfungsleistungen zusammen:

- schriftliche Ausarbeitung
- praktische Umsetzung
- Reflexion im anschließenden Prüfungsgespräch

6.3. Liturgische Prüfung

Die Prüfungsnote bei der liturgischen Prüfung setzt sich aus vier jeweils einzeln zu bewertenden Prüfungsleistungen zusammen:

- Beschreibung (inklusive Ablaufplan) der liturgischen Feier
- Schriftfassung der Ansprache
- praktische Umsetzung
- Reflexion im anschließenden Prüfungsgespräch

6.4. Abschlusskolloquium

Das Abschlusskolloquium setzt sich aus zwei jeweils einzeln zu bewertenden Prüfungsleistungen zusammen:

- schriftliche Ausarbeitung
- Reflexionsgespräch zur Ausarbeitung

6.5. Notenschlüssel

a) die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen geschieht durch folgende Noten:

- - sehr gut (1,0 und 1,3) - eine Leistung, die den Anforderungen in herausragender Weise entspricht
- - gut (1,7; 2,0; 2,3) - eine überdurchschnittliche Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- - befriedigend (2,7; 3,0; 3,3) - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- - ausreichend (3,7; 4,0; 4,3) - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- - mangelhaft (4,7; 5,0; 5,3) - eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt, auch wenn die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- - ungenügend (5,7 und 6,0) - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse nicht vorzeigbar sind.

b) eine Differenzierung der Bewertung ist durch Auf- und Abwertung der Benotung um 0,3 möglich. Die Noten 0,7 und 6,3 sind ausgeschlossen

c) eine einzelne Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteilleistungen zusammen mindestens „ausreichend“ ergeben.

7. Weitere Regelungen

7.1. Rücktritt

Ein Rücktritt von einer Prüfungsteilleistung im laufenden Prüfungsverfahren ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Prüfungsausschusses möglich. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei einem genehmigten Rücktritt werden bereits erzielte Ergebnisse angerechnet. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfungsteilleistung als nicht bestanden.

7.2. Nichtantreten

Kann der Prüfungskandidat aus schwerwiegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen zu einer Prüfungsteilleistung nicht antreten, so ist davon einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Prüfungsausschuss prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, ob und wann die Prüfungsteilleistung abzulegen ist oder ob die Prüfungsteilleistung als nicht bestanden gilt. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches

Attest unverzüglich einzuholen und der Personalverwaltung des Bischöflichen Ordinariats innerhalb von drei Arbeitstagen zuzuleiten.

7.3. Wiederholung von Prüfungsleistungen

Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese innerhalb der Berufseinführungsphase noch einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt dabei Zeitpunkt und Umfang der Wiederholung fest. Über eine eventuell notwendige Verlängerung der Berufseinführungsphase entscheidet die Personalkommission des Bischöflichen Ordinariates.

7.4. Einspruch

Gegen Entscheide der Prüfungsausschüsse ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einspruch bei der Prüfungskommission möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission. Die Entscheidung ist dem Prüfungskandidaten gegenüber schriftlich zu begründen und mitzuteilen.

Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse besteht die Möglichkeit des Einspruchs, der innerhalb von zehn Tagen schriftlich bei der Personalkommission einzureichen ist. Die Entscheidung der Personalkommission ist dem Prüfungskandidaten schriftlich zu begründen und mitzuteilen.

8. Nichtbestehen der zweiten Dienstprüfung

Die zweite Dienstprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen bei der Wiederholung nicht bestanden wurde. In diesem Fall entscheidet der Generalvikar über das weitere Vorgehen und das zukünftige Anstellungsverhältnis. Über die endgültig nicht bestandene Prüfung wird der Prüfungskandidat schriftlich informiert.

9. Zeugnisse

9.1. Zeugnis im zweiten Jahr der Berufseinführung

Über den Abschluss der religionspädagogischen Qualifikation wird im zweiten Jahr der Berufseinführung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis weist neben einer Gesamtnote die Noten der Prüfungsbestandteile der „1. Lehrprobe“ und „2. Lehrprobe“ im schulischen Religionsunterricht sowie die Note zur Prüfungsleistung „pastorale Aktivität“ aus. Bei den Priesterkandidaten findet sich in diesem Zeugnis auch die Note des Jurisdiktionsexamens.

9.2. Abschlusszeugnis des pastoralen Kurses

Am Ende der dreijährigen Berufseinführungsphase erhalten die Gemeindeassistenten, die Diakone, wie auch die Priester ein Zeugnis über den gesamten Pastorkurs. Es enthält die Noten aller Prüfungsbestandteile sowie eine Gesamtnote.

9.3. Notenwerte

Bei der Bildung der Gesamtnote ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note sehr gut
über 1,5 bis 2,5	die Note gut
über 2,5 bis 3,5	die Note befriedigend
über 3,5 bis 4,5	die Note ausreichend

über 4,5 bis 5,5 die Note mangelhaft
über 5,5 bis 6,0 die Note ungenügend

9.4. Nichtbestehen der 2. Dienstprüfung

Bei Nichtbestehen der 2. Dienstprüfung wird ein Zeugnis über die bestandenen Teilprüfungen ausgestellt.

10. Schlussbemerkung

Aus dem Bestehen der zweiten Dienstprüfung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Anstellung im Bistum Görlitz.

11. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die vorstehende Ordnung tritt für das Bistum Görlitz zum 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der zweiten Bildungsphase für Gemeindeferenten (Berufseinführung) vom 3. April 2009 (Az. 404/09) außer Kraft.

Die Prüfungen für die Priesterkandidaten während des Pastorseminars lagen bisher in der Verantwortung des Regionalseminars Erfurt. Diese Regelung endet mit der Inkraftsetzung dieser Ordnung.

Görlitz, den 12. März 2025

gez. Markus Kurzweil
Generalvikar

Nr. 23 **Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2026**

Alle Bauvorhaben, die im Jahr 2026 durchgeführt bzw. begonnen werden und deren Gesamtkosten über 5.000,- € betragen bzw. Sakralbauten betreffen, sind beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich (Post oder E-Mail: bauabteilung@bistum-goerlitz.de) bis spätestens **31. Juli 2025** anzumelden.

Die Anmeldung von Bauvorhaben soll die folgenden Angaben umfassen:

- Beschreibung der Baumaßnahme,
- geplanter Zeitraum der Baudurchführung,
- Kostenschätzung des Gesamtbauvorhabens,
- vorläufiger Finanzierungsplan.

Alle Baumaßnahmen aus dem Bauetat 2025, welche nicht begonnen wurden, werden nur auf ausdrücklichen Antrag in den Bauetat 2026 übernommen.

Alle Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen werden des Weiteren angehalten, die erforderlichen Kleinreparaturen und notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken kontinuierlich durchzuführen.

Nr. 24 Anträge zur Förderung von Bauprojekten durch das Bonifatiuswerk

Den Anträgen, die auf der Webseite des Bonifatiuswerkes (<https://www.bonifatiuswerk.de/hilfen/antragstellung>) heruntergeladen werden können, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung inkl. Skizzen,
- Übersicht der Art und Höhen der Gesamtkosten,
- Finanzierungsplan,
- Zeitplan,
- Fotos vom derzeitigen Zustand,
- Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Der Antrag zur Förderung von Bauprojekten ist mit der Bauanmeldung für den Bauetat 2026 bis spätestens **31. Juli 2025** im Bischöflichen Ordinariat einzureichen; er wird durch das Bischöfliche Ordinariat mit dessen Stellungnahme sowie der Stellungnahme des Diözesan-Bonifatiuswerkes an das Bonifatiuswerk in Paderborn weitergeleitet. Bei den Anträgen „Innovationsförderung“ und „Modellprojekt“ beachten Sie bitte die entsprechenden Abgabefristen.

Nr. 25 Ausschreibung der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten in Cottbus

Herr Domkapitular Propst Thomas Besch hat zum 30.06.2025 seinen Verzicht auf die Propsteipfarrei Zum Guten Hirten in Cottbus erklärt.

Hiermit wird die Propsteipfarrei Zum Guten Hirten in Cottbus zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 15. April 2025 an Herrn Bischof Wolfgang Ipolt zu richten.

Die Besetzung der Pfarrei ist nach Möglichkeit zum 01.09.2025 geplant.

Nr. 26 Personalia Priester

Ernennung

Mit Dekret vom 18. März 2025 (Az. 174/2025) ernannte Bischof Ipolt mit Wirkung zum 1. April 2025 befristet bis 31. März 2030 **Herrn Pater Norbert Ensich C.M.** zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Maria Mater Dolorosa Finsterwalde.

Entpflichtungen

Bezug nehmend auf das Dekret vom 27. Juni 2024 (Az. 381/2024) entpflichtete Bischof Ipolt mit Wirkung zum 31. März 2025 **Herrn Pfarrer Dr. Artur Žuk** von seinem Amt als Pfarradministrator der Pfarrei St. Maria Mater Dolorosa Finsterwalde.

Bezug nehmend auf das Dekret vom 5. Juni 2020 (Az. 342/2020) entpflichtete Bischof Ipolt mit Wirkung zum 31. März 2025 **Herrn Domkapitular Ansgar Florian** von seinem Amt als Beauftragten für die katholische Klinikseelsorge in dem Lausitzer Seenland Klinikum GmbH Hoyerswerda.

Bezug nehmend auf das Dekret vom 26. April 2006 (Az. 431/2006) entpflichtet Bischof Ipolt nach geleisteter Verzichtserklärung mit Wirkung zum 30. Juni 2025 **Herrn Domkapitular Thomas Besch** von seinem Amt als Propst der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten Cottbus.

Nr. 27 Treffen der Jubelpaare am 11. Oktober 2025 – Bitte um Meldung an das Bischöfliche Ordinariat

Am 11. Oktober 2025 wird das diesjährige Treffen der Jubelpaare des Bistums stattfinden. Das Treffen beginnt mit der Hl. Messe und Segnung der Paare um 10.30 Uhr in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz, anschl. Begegnung. Wir bitten die Pfarreien bis zum 30. Juni 2025 um die Adressen der Paare, die im Jahr 2025 ein silbernes, goldenes, diamantenes oder eisernes Jubiläum ihrer kirchlichen Trauung feiern. Bischof Ipolt lädt die gemeldeten Paare mit einem Brief persönlich zu diesem Tag ein.

Nr. 28 Termine für die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Görlitz

Gemäß § 7 der bischöflichen Rahmenordnung Prävention hat jeder kirchliche Rechtsträger verpflichtend eine oder mehrere Präventionsfachkräfte zu ernennen. Wie im letzten Amtsblatt bereits angekündigt, bietet für deren Vernetzung und Qualifikation das Bistum zwei Veranstaltungen an. Die Einladungen gingen per E-Mail an alle Pfarreien und Kitas.

Online-Austausch – und Vernetzungstreffen der Präventionsfachkräfte und am Thema Interessierten via ZOOM (Dienstag, 06.05.2025, 17.00 bis 19.00 Uhr)

Die Themen Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt sind komplex und sehr persönlich. Für die zu treffenden Entscheidungen braucht man Kompetenzen, Regeln, Einfühlungsvermögen und Haltung. Sich dazu auszutauschen, laden wir gemeinsam mit den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt und Magdeburg wie bereits im letzten Jahr erneut ein. Nach einer Einführungsrunde gibt es die Möglichkeit, sich bistumsübergreifend und nach Tätigkeitsfeldern unterteilt (Pfarrei, Kita, Pflege usw.) auszutauschen und zu besprechen.

Online-Qualifizierung zur Präventionsfachkraft (PFK) via ZOOM (Freitag, 23.05.2025, 16.30 bis 20.00 Uhr und Samstag, 24.05.2025, 09.30 bis 17.00 Uhr)

Die Qualifizierung richtet sich an Frauen und Männer, die vom Träger als Ansprechperson für Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt ernannt sind oder ernannt werden sollen (Präventionsfachkraft). Gemäß § 7 der bischöflichen Rahmenordnung hat jeder kirchliche Rechtsträger verpflichtend eine oder mehrere Präventionsfachkräfte zu ernennen. Die Qualifizierung klärt die Rolle als Präventionsfachkraft in der Einrichtung bzw. Kirchengemeinde und gibt Hilfestellung bei der Umsetzung der Vorgaben zum Institutionellen Schutzkonzept. Die Fortbildung befähigt zu kompetenter Aussage- und Handlungsfähigkeit beim Thema Prävention sexualisierter Gewalt.

Die o. g. Einladungen und Anmeldelinks finden sich auf der Website des Bistums unter: <https://www.bistum-goerlitz.de/praevention-missbrauch/>

Bei diesbezüglichen und weiteren Fragen, Anregungen und Unterstützungswünschen im Themenfeld (z.B. Schulungsmöglichkeiten, Schutzkonzepte, Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) wenden Sie sich gerne an unseren Präventionsbeauftragten, Herrn Stephan Sommerfeld, Carl-von-Ossietsky-Straße 41/43, 02826 Görlitz, Tel. 03581-4782-20, E-Mail: praevention@bistum-goerlitz.de

Nr. 29 Lied zum Heiligen Jahr

In den kommenden Wochen werden Einleger für das Gotteslob mit dem Lied zum Heiligen Jahr „Licht des Lebens, Flamme unserer Hoffnung“ an die Pfarreien versandt. Eine PDF-Version des Liedes liegt diesem Amtsblatt als *Anlage 3* bei.

Es wird darum gebeten, die Einleger baldmöglichst in die Gotteslobe der Pfarrei einzusortieren. Des Weiteren soll das Lied in den Gottesdiensten dieses Jahres sowie darüber hinaus auch in Veranstaltungen der Pfarrei immer wieder verwendet werden, damit es im Laufe des Jahres mehr und mehr in Gebrauch kommt und insbesondere zur Bistumswallfahrt am 07.09.2025 allen Teilnehmern gut bekannt ist.

Eine Einspielung des Liedes in verschiedensprachigen Versionen lässt sich unter folgendem Link herunterladen: <https://www.iubilaeum2025.va/de/giubileo-2025/inno-giubileo-2025.html>

Nr. 30 Freie Plätze in Zinnowitz - Caritas-Ferienzeit 2025

Der Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. lädt in den Sommerferien zu einer zehntägigen inhaltlich gestalteten Ferienzeit in Zinnowitz auf der schönen Ostseeinsel Usedom ein. In der Zeit vom 25. Juli bis zum 3. August 2025 können sich Schulkinder im Alter von 7 bis 14 Jahren gemeinsam im Sankt-Otto-Haus vom Schulstress erholen und die Seele baumeln lassen. Neben Erholung stehen auf dem abwechslungsreichen Programm auch Bildung und thematische Angebote. Die Kinder/ Gruppen werden durch erfahrene ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut.

Für diese Fahrt gibt es noch freie Plätze. Gleichzeitig werden dafür noch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer gesucht.

Alle wichtigen Informationen dazu sowie die Möglichkeit der Anmeldung der Kinder zur Teilnahme sowie die Möglichkeit der Bewerbung als Betreuende finden Sie auf unserer Internetseite www.caritas-goerlitz.de unter Angebote – Kinder und Jugendliche. Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Team des Caritasverbandes unter Telefon 0355-3806514 oder per E-Mail carmen.wlucka@caritas-goerlitz.de jederzeit gern zur Verfügung.

Die Pfarreien und Einrichtungen vor Ort sind herzlich dazu eingeladen in geeigneter Weise Werbung für die Fahrt zu machen. Werbematerial kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Görlitz, den 4. April 2025

gez. Markus Kurzweil
Generalvikar

Anlage 1

Dekret

Um den pastoralen Gegebenheiten und Erfordernissen in unserem Bistum Rechnung zu tragen, lege ich nach zweijährigem Beratungsprozess und erfolgter Beteiligung der mir zur Verfügung stehenden Gremien in Fortführung der Strukturreform folgenden verbindlichen Plan 2030 fest.

Bis zum Jahr 2030 sollen folgende bisherige Pfarreien zu einer gemeinsamen kanonischen Pfarrei zusammengeführt werden:

**Weißwasser und Niesky
Senftenberg und Großräschen
Lübben und Lübbenau
Finstervalde und Luckau
Neuzelle mit Guben und Beeskow**

Diese Veränderung dient vor allem der Konzentration der Verwaltung und der Entlastung der Pfarrer von administrativen Aufgaben. Sie fördert zugleich das Zusammenwachsen des Gemeindelebens.

Görlitz, 20. Februar 2025

Az. 141/2025

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Anlage 2

Bischöflicher Begleitbrief

Görlitz, den 7. März 2025

Sehr geehrte, liebe Mitbrüder im geistlichen Dienst,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral,
liebe Schwestern und Brüder in den Kirchenvorständen und Pfarreiräten,
liebe Schwestern und Brüder!

In Kirche und Gesellschaft in Deutschland wird derzeit ein Wort sehr häufig gebraucht: „Transformation“. Vom Lateinischen her bedeutet dieses Wort nichts anderes als „etwas in eine neue Form und Gestalt hinüberzuführen“. Das bedeutet Veränderung des Gegenwärtigen und Gewohnten.

Über die anstehenden Veränderungsprozesse in unserem Bistum in den nächsten Jahren habe ich in den vergangenen zwei Jahren mit allen mir zur Verfügung stehenden diözesanen Beratungsgremien gesprochen und Ihnen meine Vorschläge dafür unterbreitet. In vielen einzelnen Gesprächen in Gemeinden habe ich meine Anliegen vorgestellt und mit den Gläubigen bedacht. Die nötigen Veränderungen sollten von möglichst vielen verstanden und mitgestaltet werden. Wir haben damit schon ein wenig von dem eingeübt, was Papst Franziskus unter einer synodalen Kirche versteht.

Es gehört zu meiner Verantwortung als Bischof, das Leben unserer Ortskirche sinnvoll und gut zu strukturieren, und zwar so, dass man auch heute - unter anderen Bedingungen - als katholischer Christ seinen Glauben leben kann.

Dazu gehört auch der Abschied von manchem, was wir bisher gewohnt waren. Wir haben uns alle an einen bestimmten Stil des kirchlichen Lebens gewöhnt und deshalb ist es nicht immer leicht, Veränderungen hinzunehmen. Ich denke beispielsweise nur an die Veränderungen der Messzeiten am Sonntag.

Ich habe aber die feste Überzeugung, dass wir auch mit weniger Geld und weniger Personal den Grundauftrag der Kirche erfüllen können: Gottesdienst feiern, das Evangelium den Menschen anbieten und verkünden und auch die Werke der Nächstenliebe zu tun.

Ich erbitte darum von allen, die Verantwortung in unseren Pfarreien tragen – den Hauptamtlichen wie auch den Ehrenamtlichen -, die nötige Beweglichkeit, die es ermöglicht, auch bei geringer werdenden Ressourcen unserer Ortskirche eine Gestalt zu geben, die tragfähig und anziehend auch für die Menschen ist, die die Gemeinschaft der Kirche suchen.

Ich meine hier eine Beweglichkeit, die über die eigenen Pfarreigrenzen hinausdenkt. Wir sind nicht zuerst Glieder einer Pfarrei oder einer Ortsgemeinde, sondern durch die Taufe sind wir Glieder der einen heiligen katholischen weltweiten Kirche. Ich bin froh, dass vor allem die Jüngeren dies in den letzten Jahrzehnten z. B. bei den Weltjugendtagen oder in einem Jahr als Missionar auf Zeit auch persönlich erfahren durften. Beweglichkeit vor Ort kann auch heißen, dass wir bereit sind, z. B. den Gottesdienst dort aufzusuchen, wo er gefeiert wird und dafür auch weitere Wege auf uns zu nehmen.

Die Veränderungen in der Pfarrestruktur, die spätestens bis zum Jahre 2030 abgeschlossen sein sollen, und die ich Ihnen allen im vergangenen Jahr vorgestellt habe, dienen dazu, dass wir nicht nur passiv etwas erleiden, sondern es zuversichtlich und nach bestem Wissen und Gewissen gestalten. In den Gesprächen mit den Gremien des Bistums habe ich größtenteils Zustimmung und Verständnis für meine Vorschläge erfahren.

Mit diesem Brief soll aus meinen Vorschlägen ein **verbindlicher Plan** für unser Bistum werden. Folgende bisherige Pfarreien sollen bis 2030 eine kanonische Pfarrei werden:

Weißwasser und Niesky
Senftenberg und Großräschen
Lübben und Lübbenau
Finsterwalde und Luckau
Neuzelle mit Guben und Beeskow

Diese Veränderung dient vor allem der Konzentration der Verwaltung und der Entlastung der Pfarrer von administrativen Aufgaben. Es fördert aber ebenso das Zusammenwachsen des Gemeindelebens.

Unberührt von einer kirchenrechtlichen Zusammenlegung ist es, auch an bestimmten Kirchorten der künftigen Pfarrei, am Sonntag (oder am Werktag) eine Heilige Messe zu feiern. Das sollte miteinander vor Ort gut überlegt und abgewogen werden.

Da ich eine solche Strukturveränderung auch als einen Neuanfang verstehe, kann es sinnvoll sein, für die künftige Pfarrei auch einen neuen Pfarr-Patron (unabhängig vom Patronat der Kirchen) zu suchen. Manche Biografien von Heiligen können durchaus Anknüpfungspunkte auch für die pastorale Arbeit vor Ort sein.

Insbesondere die im vergangenen Jahr neu gewählten Pfarreiräte und Kirchenvorstände bitte ich, an diesem Plan aktiv mitzuarbeiten und ihre Pfarrer zu unterstützen. Ich bitte Sie, bereits jetzt mit konkreten Formen der Zusammenarbeit zu beginnen, damit in den nächsten fünf Jahren dieser Prozess beendet werden kann.

Die Trauer über manchen Abschied darf uns nicht lähmen; es gilt vielmehr, mit Fantasie und Kreativität an der neuen Gestalt unserer Ortskirche mitzuarbeiten.

Eine Bitte möchte ich am Schluss allen Gläubigen vortragen: Bleibt treu beim Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes! Unser geistlicher Grundwasserspiegel braucht den regelmäßigen Sonntagsgottesdienst. Sonst trocknet der Glaube aus. Wer guten Willen hat, wird auch in Zukunft eine Möglichkeit zur Heiligen Messe finden. In manchen kleineren Gemeinden wird es in Zukunft manchmal auch eine Wortgottesfeier statt einer Eucharistiefeier geben. Nehmt auch diese Möglichkeit des Gottesdienstes gern an. Den Diakonen und Gottesdienstbeauftragten, die solche Gottesdienste leiten, danke ich an dieser Stelle für diesen Dienst. Sie helfen auf diese Weise mit, dass der Sonntag für uns Christen ein „Tag des Herrn“ bleibt.

Liebe Mitbrüder und Mitarbeitende in der Seelsorge, liebe Schwestern und Brüder!

Meine Entscheidungen für die Zukunft unseres Bistums dienen dazu, die Präsenz der katholischen Kirche in Brandenburg und Sachsen effektiver zu gestalten. Wir sind und bleiben

nach menschlichem Ermessen eine Minderheit in einer säkularen Gesellschaft. Aber das ist kein Missgeschick oder eine Katastrophe. Wir wissen, dass es am Anfang des Christentums der Normalfall war, in der Diaspora zu leben. Darum können wir derzeit mehr von den ersten Christen als von den Katholiken in Bayern oder im Rheinland lernen. Auch wenn Sie in Ihrer Pfarrei von Veränderungen jetzt nicht unmittelbar betroffen sind, ist es dennoch sehr wichtig, diesen Prozess wohlwollend zu begleiten und in allen Entscheidungen vor Ort das Ganze des Bistums im Blick zu behalten.

Ich wünsche uns allen, dass wir mit dem Motto des Heiligen Jahres 2025 „Pilger der Hoffnung“ werden für unser Bistum und für alle Menschen, mit denen wir leben und für die wir den Glauben bezeugen.

Die heilige Hedwig und die selige Hildegard Burjan – zwei tapfere Frauen der Kirchengeschichte - mögen uns mit ihrer Fürsprache beistehen. Verbunden mit meinem bischöflichen Segen grüße ich Sie herzlich

Ihr Bischof
gez. + Wolfgang Ipolt

Anlage 3

Licht des Lebens Heilig-Jahr-Hymne 2025

Refrain

Licht des Le - bens, Flam-me uns-rer Hoff-nung! Die-ses
Lied, es stei-ge auf zu dir. Gott, dein Schoß hält e - wig uns ge-
bor - gen. Voll Ver-trau - en ge-hen wir mit dir.

Strophen

1. Al - le Spra-chen, al - le Na - ti - o - nen fin - den
2. Gott, du siehst uns, zärt-lich und ge - dul - dig, und ver-
3. Hebt die Au - gen, lasst vom Geist euch füh-ren ra-schen

Licht in dei - ner Of - fen - ba - rung. Dei - ne
heißt uns ei - ne neu - e Zu - kunft. Dei - ne
Schrit - tes: Ja, der Herr wird kom - men! Blickt auf

Kin - der, fra - gend, seh - nend, su - chend: Dein ge -
Schöp - fung, neu wird sie er - strah - len. Geist des
ihn, der für uns Mensch ge - wor - den. Eilt in

lieb - ter Sohn heißt sie will - kom - men. Licht des
Le - bens, spre - ge du die Mau - ern!
Scha - ren un - sern Gott ent - ge - gen.

Musik: Francesco Meneghelo 2023, Text: Pierangelo Sequeri 2023,
Übertragung ins Deutsche: Jakob Johannes Koch 2024.

Licht des Lebens Heilig-Jahr-Hymne 2025

Refrain

Licht des Le - bens, Flam-me uns-rer Hoff-nung! Die-ses
Lied, es stei-ge auf zu dir. Gott, dein Schoß hält e - wig uns ge-
bor - gen. Voll Ver-trau - en ge-hen wir mit dir.

Strophen

1. Al - le Spra-chen, al - le Na - ti - o - nen fin - den
2. Gott, du siehst uns, zärt-lich und ge - dul - dig, und ver-
3. Hebt die Au - gen, lasst vom Geist euch füh-ren ra-schen

Licht in dei - ner Of - fen - ba - rung. Dei - ne
heißt uns ei - ne neu - e Zu - kunft. Dei - ne
Schrit - tes: Ja, der Herr wird kom - men! Blickt auf

Kin - der, fra - gend, seh - nend, su - chend: Dein ge -
Schöp - fung, neu wird sie er - strah - len. Geist des
ihn, der für uns Mensch ge - wor - den. Eilt in

lieb - ter Sohn heißt sie will - kom - men. Licht des
Le - bens, spre - ge du die Mau - ern!
Scha - ren un - sern Gott ent - ge - gen.

Musik: Francesco Meneghelo 2023, Text: Pierangelo Sequeri 2023,
Übertragung ins Deutsche: Jakob Johannes Koch 2024.